

# RS Vwgh 1999/1/21 97/06/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1999

## Index

L85006 Straßen Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §42 Abs1;  
AVG §45 Abs3;  
LStVwG Stmk 1964 §2 Abs1;  
LStVwG Stmk 1964 §3 idF 1969/195;

## Rechtssatz

Die Präklusionswirkung gemäß § 42 Abs 1 AVG ist nur für Einwendungen gegen einen Parteienantrag, ein Vorhaben oder eine Maßnahme angeordnet, bezieht sich aber nicht auf die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes gemäß § 37 AVG (hier: die Gemeindebehörden hätten daher in einem Verfahren zur Öffentlicherklärung eines Weges gemäß dem Stmk LStVwG 1964 zu der Frage, ob jene Zeugen, von denen die Beschwerdeführer in ihrer Berufung dies bestritten, in der Zeit, da die Beschwerdeführer Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft seien, dieses Grundstück benützt hätten, entsprechende weitere Ermittlungen anstellen müssen, zu denen den Beschwerdeführern wiederum Parteiengehör einzuräumen wäre).

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997060184.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)